

Ausnahmeregelungen für kleine Fahrzeuge (Gesamtmasse zwischen 2,8 t und 3,5 t) § 1 Abs. 2 FPersV

•		
	bisherige Regelung	seit 31.01.2008 geltende Regelung
"Handwerker- regelung" gilt nun räumlich unbe- grenzt	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem <u>Umkreis von 50 km</u> vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV-alt);	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt" (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FPersV)
Bestimmte Auslie- ferungsfahrten sind freigestellt	Keine entsprechende Ausnahme- regelung vorhanden	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3a FPersV)
Ausnahme für "Rollende Le- bensmittelmärkte" gilt räumlich un- begrenzt	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem <u>Umkreis von 50 km</u> vom Standort des Fahrzeugs als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 FPersV-alt)	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FPersV)

Ausnahmeregelungen mit Geltung für kleine Fahrzeuge <u>und</u> Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FPersV i.V.m. 18 Abs. 1 FPersV und Art. 3 lit. b - i VO (EG) Nr. 561/2006)

	bisherige Regelung	seit 31.01.2008 geltende Regelung
Erweiterung der Ausnahme für Fahrzeuge im Be- reich Urprodukti- on	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV-alt)	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von Landwirtschafts- Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV)
Einschränkung der Ausnahme für Land- und forst- wirtschaftliche Zugmaschinen	Ausgenommen sind Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließ-lich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 FPersV-alt)	Ausgenommen sind Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem <u>Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens</u> verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV)
Beschränkung der Ausnahme für Universal- dienstleister- bzw. Handwerkerfahr- zeuge sowie "rol- lende Lebensmit- telmärkte"	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV-alt);	Ausgenommen sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens a. von Postdienstleistern, die Post-Universaldienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen oder b. zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z.B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 18

		Abs. 1 Nr. 4 FPersV),
Neuregelung für Fahrzeuge mit al- ternativem An- trieb	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und <u>elektrisch betrieben werden</u> , sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzinoder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder Sattelanhänger <u>3,5 t</u> nicht übersteigt, gleichgestellt sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 9 FPersV)	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV)
Beschränkung der Ausnahme für Fahrzeuge öffent- licher Stellen	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der <u>Müllabfuhr</u> , des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, <u>des Postsachenbeförderungsdienstes</u> , von Rundfunk und Fernsehen oder für die Erkennung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder -empfang eingesetzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersV-alt i.V.m. Art. 4 VO (EWG) Nr. 3820/85)	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern und -geräten verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)
Neuregelung für Fahrzeuge mit kulturellen Ver- wendungszwe- cken	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsaus- übung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV-alt)	Ausgenommen sind speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 FPersV)
Neuregelung für Geld- und Wert- transporte	Keine entsprechende Ausnahme- regelung vorhanden	Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 13 FPersV)
Erweiterung der Ausnahme für Fahrzeuge zur Tierkörperbeseiti- gung	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem <u>Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs</u> zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV-alt)	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem <u>Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens</u> zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABI. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden (§ 18 Abs. 1

		Nr. 14 FPersV)
Neuregelung für Fahrzeuge au- ßerhalb des öf- fentlichen Ver- kehrsraums	Keine entsprechende Ausnahme- regelung vorhanden	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 15 FPersV),
Erweiterung der Ausnahme für langsame Fahr- zeuge	Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersValt i.V.m. Artikel 4 Nr. 4 VO (EWG) Nr. 3820/85)	Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 3 lit. b VO (EG) Nr. 561/2006),
Einschränkung der Ausnahme für Pannenhilfefahr- zeuge	Ausgenommen sind besondere Pannenhilfefahrzeuge (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 FPersV-alt i.V.m. Artikel 4 Nr. 4 VO (EWG) Nr. 3820/85)	Ausgenommen sind Spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines <u>Umkreises von 100 km um ihren Standort</u> eingesetzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 3 lit. f VO (EG) Nr. 561/2006)
Neuregelung für Oldtimer	Keine entsprechende Ausnahme- regelung vorhanden	Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 3 lit. h VO (EG) Nr. 561/2006).

Weitere Änderungen		
	bisherige Regelung	seit 31.01.2008 geltende Regelung
Neuregelung für abgelaufene Fah- rerkarten	Die entsprechenden Pflichten betrugen jeweils <u>sieben Tage</u> (§ 6 FPersV-alt)	Fahrerkarten sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit nun mindestens 28 Ka-lendertage mitzuführen. Wird die Fahrerkarte umgetauscht, sind Ausdrucke der von den vergangenen 28 Kalendertage gespeicherten Daten mitzuführen und zwar 28 Kalendertage lang (§ 6 FPersV)
Erweiterte Mitführungs- / Vorlage- pflicht von Auf- zeichnungen bzw. Tätigkeitsnach- weisen	Mitzuführen und vorzulegen waren die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem ein nachweispflichtiges Fahrzeug geführt wurde (§ 1 Abs. 6 S. 6 FPersV-alt)	Die seit 01.01.2008 geltende erweiterte Vorlagepflicht von Tätigkeitsnachweisen für den laufenden Tagund die vorausgehenden 28 Kalendertage gilt auch für die nach der FPersV zu fertigenden Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 Satz 4 FPersV)
Neuregelung bei der Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage (für z.B. Urlaubs- oder Krankheitstage)	Eine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage (z.B. weil der Fahrer Urlaub hatte oder krank war) war erforderlich für die <u>Tage der laufenden Woche</u> (§ 20 Abs. 1 FPersV-alt). Die Bescheinigung konnte auch handschriftlich ausgestellt werden.	Die Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage ist gemäß § 20 Abs. 1 FPersV erforderlich, soweit für einen der dem Kontrolltag vorausgehenden 28 Kalendertage keine Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden können (z.B. weil der Fahrer Urlaub hatte oder krank war). Für Sonn- und Feiertage wird eine Bescheinigung bei Straßenkontrollen des BAG nicht verlangt, außer es liegen Anhaltspunkte vor, dass der Fahrer an einem Sonn- oder Feiertag ein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt haben könnte. Solche Anhaltspunkte sind grundsätzlich im Personenverkehr bzw. dann gegeben, wenn es sich um eine Beförderung handelt, die gemäß § 30 Abs. 3 StVO vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen ist. Handschriftlich ausgestellte Bescheinigungen sind unzulässig! Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer zu unterzeichnen. Für Unternehmer ist künftig ferner zu beachten, dass die Bescheinigungen, deren Aufbewahrungspflicht abgelaufen ist, bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten sind (§ 20 Abs. 3 FPersV)